

so weit, daß auch sie den Wunsch hat, daß der nächsten Versammlung ein Strafgesetzbuch vorliege. Nur will sie diesen Wunsch in anderer Form, nämlich als eine Annahme des ministeriellen Versprechens, ausgedrückt sehen, und geht noch etwas weiter, indem sie den Antrag dahin ausdehnen will, daß das neue Gesetzbuch schon einige Zeit vor dem künftigen Landtage in Druck erscheine. — Abgewichen ist sie in sofern, daß das Civilgesetzbuch und die Gerichtsordnung längstens einer zweiten ständischen Versammlung, welche im Jahre 1839 zusammentritt, dargelegt werden möchte. — Der Zusatz ist dahin gerichtet, daß eine ständische, bei dem Schlusse des jetzigen Landtags zu wählende gemeinschaftliche Deputation ein halbes Jahr vor der nächsten Ständeversammlung den vorzulegenden Entwurf prüfen, nach gewissen Principien im Wesentlichen und ohne sich mit der Redaction, außer wo es höchst nöthig ist, zu befassen, vorberathen und den künftigen Ständen darüber Bericht erstatten solle. — Die Deputation ist nun bei ihrem Gutachten folgenden Betrachtungen gefolgt. Jeder Vaterlandsfreund sieht gewiß mit Sehnsucht dem Zeitpunkt entgegen, wo wir neue vollständige Gesetzbücher bei uns eingeführt sehen, in einer gemeinverständlichen Sprache abgefaßt und den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit angemessen. Aber es stellen sich Hindernisse dem Verlangen entgegen, die gewünschte Reform sich auf einmal über alle Gegenstände des Rechts ausbreiten zu sehen. Wir müssen wohl unsere Wünsche auf den Grad der Nothwendigkeit beschränken. Die Sicherheit der Person und des Eigenthums ist die Hauptmotive, weswegen sich der Mensch dem gesellschaftlichen Verbande anschließt. Vor allen Dingen müssen wohl diejenigen Staatsanstalten der Vollkommenheit näher gebracht werden, welche diese Sicherheit fördern. Das bezweckt die Criminalgesetzgebung. Und gerade ist es diese, die in Sachsen sehr mangelhaft ist. — Das römische Recht leistet uns hier wenig oder keinen Nutzen. Unsere Strafgesetzbücher sind die peinliche Gerichtsordnung Carl des V. vom Jahre 1550 und der vierte Theil der kurfürstlichen Constitution vom Jahre 1572. Die letztern sind kaum ein vollständiges Gesetzbuch zu nennen. Viele Verordnungen dieser Gesetze sind außer Gebrauch gekommen. Gesetze, welche so wenig ein rationelles Verhältniß beachten, daß sie Verbrechen, wie den Ehebruch, die Bigamie, den Diebstahl über 12 Thlr. 12 Gr. gleich dem Todtschlage bestrafen; Gesetze, die von Zauberei und Hexerei sprechen, und in deren Folge manche unschuldige Person dem Scheiterhaufen zugeführt worden ist, können im Laufe der Zeit nicht sehr lange zur Anwendung kommen. — Seit dem Jahre 1572 sind zwar mehrere Gesetze erschienen, aber sie treffen nur einzelne Verbrechen, als den Wucher, die Brandstiftung, die Abtreibung der Leibesfrucht, den Straßenraub, muthwillige Bankeroute, Veruntreuungen verpflichteter Diener u. s. w., und sind zum Theil neuerlich wieder modificirt worden. — In den Jahren 1770 und 1783 erhielten die Spruchcollegien besondere Instruktionen, nach welchen manche Verbrechen milder bestraft, und der Criminalbeweis nach bessern Grundsätzen beurtheilt werden soll. Aber sie wurden lange geheim gehalten und erst lange nachher durch den Druck veröffentlicht. — Oft ist das Strafmaß in den Gesetzen gar nicht bestimmt. Die Spruchcollegien erkennen

nach gewissen bei ihnen herkömmlichen Grundsätzen und den Meinungen der Rechtsgelehrten. Erfahrene Rechtsgelehrte können oft die Strafe nicht voraussehen, welche einem Verbrecher zuerkannt werden wird. — Das wird nun anders werden, ein Jeder muß wissen, was er zu thun und zu lassen hat, welche Strafen das Uebertreten der Gesetze zu erwarten hat. — Die Strafrechtswissenschaft hat in neuerer Zeit durch die Verdienste eines Feuerbach, Grollmann und anderer bedeutende Fortschritte gemacht. Mehrere deutsche Staaten haben eigene Criminalgesetzbücher, Oestreich und Preußen schon länger, in neuerer Zeit Baiern und Hannover erhalten. Das wissenschaftlich gebildete Sachsen kann unmöglich länger zurückbleiben. — Aber, meine Herren, das beste Strafgesetzbuch würde uns nicht helfen, wenn nicht die Hindernisse beseitigt werden, die der Vollziehung des Gesetzes feindselig entgegentreten. — So lange noch schlechte Gefängnisanstalten die Verwahrung und Bestrafung der Verbrecher erschweren, so lange der Kostenpunct noch Anlaß giebt, Untersuchungen und Verfolgungen der Verbrecher, so viel nur immer möglich, auszuweichen, so lange Untersuchungen noch als ein Unglück für Ort und Gericht betrachtet werden, so lange die Criminalgerichte in ihrem Wirkungskreise beschränkt sind und keine hinlängliche Vollziehungsgewalt haben, so lange ist ein Strafgesetzbuch nur eine halbe Hilfe. Sehr erfreulich ist es daher, daß die hohe Staatsregierung Einleitungen getroffen hat, das Gerichtswesen zu verändern und daß wir die Aussicht haben, daß gleichzeitig mit dem neuen Gesetzbuche Institute in das Leben treten, die uns die pünctliche Vollziehung des Gesetzes vergewissern. Ich wende mich zum Civilrecht. Sehr wünschenswerth wäre es freilich gewesen, auch gleichzeitig ein neues Civilgesetzbuch und eine Gerichtsordnung zu erhalten. Unser Civilrecht ist eine Zusammensetzung vom alten und neuen römischen, römisch-griechischen, canonischen, alten und neuen deutschen, alten und neuen sächsischen Recht und den Meinungen vieler Rechtslehrer. Die Aussprüche dieser Gesetze sind oft dunkel, verworren, widersprechend, selbst den gelehrten Forschern unverständlich, die Meinungen der Rechtslehrer öfters von einander abweichend. Kein Wunder, daß wir so oft Entscheidungen vor uns sehn, die ganz verschiedene Richtungen annehmen. Man appellirt, so lange man nur immer kann, in der Hoffnung, doch am Ende ein günstiges Urtheil zu erlangen. Das Unrecht weiß das trefflich zu seinem Vortheil zu benutzen. Aber, meine Herrn, die Bearbeitung eines vollständigen Civilgesetzbuchs und einer Gerichtsordnung ist ein so umfangreiches, mühsames Geschäft, das alle Kräfte des Geistes anregt, es erfordert so viel tiefe theoretische und praktische Kenntniß und Umsicht, so viele Lectüre, daß ein Zeitraum von 2 Jahren nicht ausreichen dürfte, um damit zu Stande zu kommen. Leider haben wir auf solche Weise die Aussicht, erst in 8 bis 9 Jahren eine andre Ordnung der Dinge, einen bessern Rechtszustand eintreten zu sehn. Ich gebe reifem Ermessen anheim, ob nicht inzwischen etwas geschehen könne, um den gewöhnlichen Mitteln zu Verschleifung der Prozesse vorzubeugen, das Executions- und Ermissionsverfahren besser zu gestalten, der Appellation gegen richterliche Handlungen, die sich auf rechtskräftige Entscheidungen gründen, die Suspen-